

Offenbar sollte gesagt werden, die Kriegsgewinnsteuer-sonderrücklage sei als ein Anspruch des Reiches begründet und deswegen unter den Gläubigern verbucht worden. Diese Ansicht wird viel vertreten und bei Aufstellung der Jahresrechnung befolgt, ist aber verfehlt.

Die Kriegsgewinnsteuer-sonderrücklage ist nicht Vermögen des Reiches, sondern Vermögen der Gesellschaft. Das Reich hat daran auch kein Pfandrecht. Es besteht nur zugunsten des Reiches ein Veräußerungsverbot im Sinne von § 135 B.G.B. (Vgl. § 8 Abs. 1 R.G.St.S.G.) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Entrichtung der Abgabe gewisse Wertpapiere dem Sondervermögen zu entnehlen und zur Entrichtung der Steuer an Zahlungs Statt hinzugeben. (§ 37 des Entwurfs.) Sie ist jedoch hierzu nicht verpflichtet. Sie kann auch mit anderen Gesellschaftsmitteln bezahlen. Die Sonderrücklage gehört also nicht unter die Kreditoren.

Der Zweck einer solchen Buchung ist offenbar, den Betrag der Sonderrücklage den Blicken der Außenwelt zu entziehen. Das ist aber gesetzlich unstatthaft. Das Gesetz verlangt in diesem Falle genau wie bei dem gesetzlichen Reservefonds der Gesellschaft Bilanzklarheit. Die Kriegsgewinnsteuer-sonderrücklage ist jedoch nicht nur wie dieser gesetzliche Reservefonds ein Buchungsposten, sondern sogar ein Sondervermögen. Sie ist der freien Verfügung der Gesellschaft entzogen und getrennt von dem sonstigen Vermögen zu verwalten. (§ 8 Abs. 1 R.G.St.S.G.) Das Reich muß also aus der Jahresrechnung ersehen können, in welcher Höhe dieses Sondervermögen vorhanden ist, und aus der Gewinn- und Verlustrechnung feststellen können, welcher Betrag bei diesem Abschluß der Sonderrücklage zugeführt wird. Die Sonderrücklage gehört demnach genau wie der gesetzliche Reservefonds auf die Schuldenseite der Jahresrechnung.

Während aber der gesetzliche Reservefonds nur ein Buchungsposten ist und daher auf der Vermögensseite der Jahresrechnung kein Gegenstück findet, sondern auf den das Vermögen der Gesellschaft angehenden Konten untertaucht, ist die Kriegsgewinnsteuer-sonderrücklage ein Sondervermögen. Es muß also dem Konto auf der Schulden- ein solches auf der Vermögensseite entsprechen. Die Jahresrechnung gibt nur die Schlußziffer dieses Kontos wieder,